

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im folgenden „AVB-I“) gelten als Anhang ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (im folgenden „AEB“) für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über Ingenieursleistungen und vergleichbare Dienstleistungen zwischen der Salzburg AG (im folgenden „AG“) und dem Auftragnehmer (im folgenden „AN“) und regeln insbesondere die fachspezifischen Bestimmungen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den AEB und diesen AVB-I so gehen diese AVB-I den AEB vor.

Allfällige von diesen AVB-I abweichende Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen des AG gelten vorrangig. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AVB-I auch für Folgebestellungen.

## 2. Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Mitteilung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, oder dergleichen)
- b) das vom AG erstellte Protokoll über die Bieterverhandlung
- c) das Angebot des AN mit sämtlichen dem Angebot beigeschlossenen Anlagen (z.B. Ausführungszeitplan) und Unterlagen, insbesondere das mit Preisen versehene Auftrags-Leistungsverzeichnis, ausgenommen allgemeine und/oder sonstige Bedingungen des AN
- d) die gesamten Ausschreibungsunterlagen des AGs, Bescheide, sowie Behördenauflagen
- e) die AVB-I
- f) die AEB
- g) die einschlägigen Normen bzw. der Stand der Technik
- h) die einschlägigen gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des ABGB

## 3., Anzahl der Ausfertigungen

Alle Unterlagen sind dem AG in 3-facher Ausfertigung sowie digital und bearbeitbar (1xpdf, 1 x dwg, dxf, doc,...) auszuhändigen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingangsdatum einer prüffähigen Rechnung beim AG. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Die erbrachten Leistungen sind quartalsweise in Rechnungen zu stellen.

## 5. Vertretung

5.1 Der AN hat, wenn er wegen Urlaubs, Krankheit oder sonstigen Gründen ohne Unterbrechung länger als eine Woche für den AG nicht erreichbar ist, diesem rechtzeitig einen Vertreter schriftlich namhaft zu machen, der unter voller Verantwortung des AN die vertragskonforme, insbesondere fristgerechte Leistungserbringung der Arbeiten gewährleistet. Bei Missachtung dieser Bestimmung ist der AG berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- pro Anlassfall zu verlangen.

5.2 Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt, wahrzunehmen.

## 6. Personaleinsatz, Wechsel des Schlüsselpersonals

Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Mitarbeiter oder zugesagte bestimmte Personen für die federführende Leistungserbringung des AN bzw. des zugelassenen Subunternehmers, welche vom AG bewertet oder ausgewählt wurden, müssen vom AN auch für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt werden und haben die aufgrund der Ausschreibung zu erbringende Leistung auszuführen.

Dieses Schlüsselpersonal darf nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden, wobei in diesem Fall die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation aufzuweisen hat.

Wird das namentlich angegebene Schlüsselpersonal ohne triftigen Grund nicht für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt oder ohne ausdrückliche Zustimmung des AG ausgewechselt, ist der AG berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- je Schlüsselkraft und Anlassfall zu verlangen.

## 7. Werknutzungsrecht

Das Recht, das vertragsgegenständliche Werk als Ganzes oder in seinen Teilen, auf welche Art auch immer, zu benutzen und an Dritte weiterzugeben, steht ausschließlich dem AG zu.

## 8. Haftung

Der AN haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen. Dies gilt unabhängig vom Dokumentenprüf- lauf. Der AG übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, auch nicht für die Planfreigabe.

Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen zusätzlich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der ausbedungenen Termine (insbesondere Dokumentenvorlaufzeiten), soweit Terminüber-

Schreitungen von ihm zu vertreten sind. Wenn durch Fehler, Mängel oder Terminverzug in der Leistungserbringung des AN dem AG Mehrkosten erwachsen, so haftet der AN für den entstandenen Schaden.

Sofern nichts anderes vereinbart hat der AN für die Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens der EUR 500.000,- als Pauschaldeckungssumme abzuschließen und im Auftragsfalle auf Anforderung nachzuweisen.

## 9. Unterbrechung der Leistung; Leistungsänderung

Ist absehbar, dass eine Unterbrechung der Arbeiten ohne Verschulden des AG notwendig ist, ruhen die Leistungen des AN, ohne dass diesem hieraus ein Anspruch auf eine Sondervergütung zusteht, so sind vom AN alle bis zur Unterbrechung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen vereinbarten Vergütungen der Leistungen binnen 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

Der AG wird den AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Unterbrechung schriftlich informieren.

Für durch den AG angeordnete Leistungsänderungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Leistungszeit.

Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

## 10. Leistungsweitergabe

Der AN wird sich ohne vorherige Zustimmung des AG keiner zusätzlichen bzw. keiner anderen, als der im Angebot zu bezeichnenden Subunternehmer oder anderer Unternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit der AN im Vergabeverfahren verwiesen hat, zur Vertragserfüllung bedienen. Durch die Übertragung von Leistungen an Dritte darf keine Minderung der Qualität der Leistung eintreten.

Verletzt der AN diese Bestimmung, hat der AG gegen den AN je Einzelfall einen Anspruch auf Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- ab einer Bruttoauftragssumme von EUR 1.000.000,-, sollte die Bruttoauftragssumme unter EUR 1.000.000,- liegen, beträgt die Vertragsstrafe 1% von der Bruttoauftragssumme.

## 11. Vertragsstrafe

Der AN schuldet nach Maßgabe der Bestimmungen in 5., 6., und 10. eine Vertragsstrafe.

Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 13. bleibt unberührt. Der AG behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.

Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt oder in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

## 12. Beratung und Interessenwahrnehmung

Der AN hat den AG hinsichtlich aller ihm übertragenen Leistungen zu beraten. Soweit es die Aufgabe erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG, soweit sie dieser nicht selbst vertritt gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden, wahrzunehmen.

## 13. Rücktritt vom Vertrag

- a) Der AG oder der AN kann vom Vertrag unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zurücktreten,
  - wenn die Unterbrechung der Leistung länger als ein Jahr gedauert hat oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu vermuten (absehbar) ist, dass die Unterbrechung der Leistung länger als ein Jahr dauern wird.
- b) Der AG ist außerdem berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,
  - wenn der AG von der Durchführung des gegenständlichen Vorhabens zur Gänze oder teilweise Abstand nimmt,
  - wenn durch den Wechsel des Schlüsselpersonals des AN nach Auffassung des AG die erforderliche Kontinuität in der Auftragsbearbeitung nicht mehr gewährleistet ist.
- c) Der AN ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AG die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung unberechtigt vereitelt
- d) Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AN liegen, kann der AN nur die Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen verlangen. Der Anspruch des AG auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens bleibt unberührt.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, auf Seiten des AG liegen, sind die vom AN bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzurechnen und abzugelten. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG wird die Anwendung des § 1168 Abs. 1 ABGB zur Gänze ausgeschlossen. Der Ersatz des entgangenen Gewinns des AN ist in jedem Fall ausgeschlossen.

# Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieursleistungen (AVB-I)

## **14. Solidarhaftung**

Sofern mehrere AN vorhanden sind, haften diese dem AG für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.